

Vereinssatzung der „Allianz Kindergesundheit“

I.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1)

Der Name des Vereins lautet

„Allianz Kindergesundheit e.V.“

Er ist unter Nr: 4791 im Vereinsregister Duisburg eingetragen.

(2)

Er hat seinen Sitz in Oberhausen.

(3)

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zum Erhalt und zur Verbesserung der Kinder- und Jugendgesundheit durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Daneben kann der Verein den genannten Zweck der Förderung der Gesundheitspflege auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch

- Information der Öffentlichkeit über Kindergesundheit,
- Erforschen von Evaluierungsmöglichkeiten in der Gesundheitsvorsorge,
- Angebot von Fortbildungsmöglichkeiten im Gesundheitswesen,
- Vernetzung der in Oberhausen vorhandenen Angebote zur Förderung der Kindergesundheit,
- Entwicklung von Angeboten zur Vermeidung frühkindlicher Fehlernährung und mangelnder Bewegung,
- Herstellung von Transparenz über die in Oberhausen vorhandenen Angebote zur Kindergesundheit.

(4)

Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte (Ideen) der Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II.

Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1)

Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und hat somit eine Stimme und das aktive und passive Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen.

Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

(2)

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und Ausnahmen regelt die Beitragsordnung. Ein einmal festgesetzter Jahresbeitrag gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig mit einer Frist von drei Monaten.

(3)

Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwider oder kommt es trotz schriftlicher Mahnung des Schatzmeisters mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

III.

Zusammenwirken innerhalb des Vereins

§ 5 Meinungsbildung

Der Vorstand des Vereins bezieht die Mitglieder bei allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in die Meinungsbildung ein und unterrichtet sie umfassend.

IV.

Vereinsorgane

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Vorstand und Beirat werden für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Schatzmeister fungiert als Verhinderungsvertreter des Vorsitzenden.

(2)

Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(3)

Die Vorstandssitzung ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4)

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- d) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- e) die Buchführung,
- f) die Erstellung des Jahresberichts,
- g) die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(5)

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Der Beirat

(1)

Der Beirat hat beratende Funktion und besteht aus bis zu 12 Mitgliedern. Der Beirat berät den Vorstand bei den Aufgaben gem. § 1 Abs. 3 der Satzung. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und dessen Vertreter. Der Vereinsvorsitzende gehört dem Beirat mit beratender Stimme an. Der Beirat ist bei Anwesenheit von 1/3 seiner Mitglieder im Rahmen seiner Zuständigkeit beschlussfähig.

(2)

Der Beirat ist bei Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Vorsitzenden einzuberufen, der die Sitzung leitet. Der Beirat muss einberufen werden, wenn es von mindestens drei Beiratsmitgliedern beantragt wird.

(3)

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Wahl des Beirates,
- d) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2)

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

(3)

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

(4)

Der Versammlungsleiter führt über jede Mitgliederversammlung eine von ihm und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienst der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von

mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1)

Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die Oberhausener Tafel e.V. oder deren Rechtsnachfolger, die bzw. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(2)

Zu Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Satzung in der Fassung des Beschlusses vom 27.08.2010.